



MARKTGEMEINDE
ST. WOLFGANG I. S.

MARKTGEMEINDE ST. WOLFGANG I.S.

Markt 28, 5360 St. Wolfgang

TEL.: 06138/2312-0

FAX: 06138/2312-81

E-Mail: gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at

Parkgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S. vom 26.6.2018 für die Benützung des Parkhauses St. Wolfgang i.S.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

für die Benützung des gemeindeeigenen Parkhauses St. Wolfgang i.S. ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen eine Parkgebühr zu entrichten. Die maximale Parkdauer, ohne zwischenzeitliche Ausfahrt, beträgt 30 Tage. Mit der Benützung der Parkgarage ist das Einverständnis verbunden, dass jedes Fahrzeug zu Kontrollzwecken gefilmt oder fotografiert werden darf.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Tagestarif:

Von 9:00 bis einschließlich 18:00 Uhr

Pro angefangene halbe Stunde € 1,58

Nachttarif:

Von 18:00 Uhr bis einschließlich 9:00 Uhr

Pro angefangene halbe Stunden € 0,79

Maximalgebühr (bis 24 Stunden) € 13,50

Die Benützung der Parkgarage bis 30 Minuten ist gebührenfrei!

Ab der 31. Minute ist auch für die ersten 30 Minuten die Parkgebühr zu entrichten!

Tageskarten: (Vorverkauf in der Gemeindekasse)

1 (ein) Tag = 24 Stunden pro Tageskarte € 13,50

Wochenkarte: € 37,--

Monatskarte: € 106,00

Saisonkarte (6 Monate): € 531,00

Jahresstellplatz: € 995,00

| | |
|---------------------------|----------|
| Pendler- und Anwohnerarif | |
| Monatskarte | € 50,50 |
| Saisonkarte (6 Monate) | € 268,00 |
| Jahresstellplatz | € 503,00 |

Der Anwohnerarif kann nur dann angewendet werden, wenn der betreffende Anwohner weder über eine eigene Garage noch über einen eigenen Kraftfahrzeug-Abstellplatz im Ortszentrum verfügt.

Definition Ortszentrum:

Das Ortszentrum erstreckt sich auf den Bereich zwischen dem Tunnelportal Ost (Objekt St. Wolfgang i.S., Markt 99) und dem Tunnelportal West (Linsmayerhaus, Markt 92).

Definition Anwohner:

Personen, welche einen Hauptwohnsitz gemäß Meldegesetz i.d.g.F. im Ortszentrum nachweisen können.

Definition Pendler:

Berufstätige, welche regelmäßig (zumindest einmal wöchentlich oder an mehreren Tagen in der Woche) von Ortschaften außerhalb des Ortszentrums der Marktgemeinde St. Wolfgang oder einem anderen Wohnort zur Arbeit in das Ortszentrum von St. Wolfgang fahren müssen.

Bei der Entrichtung der Gebühr für die Saisonkarte (6 Monate) und für den Jahresstellplatz besteht die Möglichkeit, diese monatlich mittels eines Abbuchungsauftrages zu entrichten. Die monatliche Abbuchung erfolgt jeweils zum 10. eines jeden Monats.

Parkgutscheine: (Vorverkauf in der Gemeindegasse)

Für die örtlichen Handels-, Gewerbe- und Gastronomiebetriebe werden Parkgutscheine aufgelegt, mit welchen 1 (eine) Stunde zum Tagstarif oder 2 (zwei) Stunden zum Nachttarif im Parkhaus geparkt werden kann.

Mindestabnahme: 100 Stück

Zu entrichtende Gebühr pro Parkgutschein € 1,16

§ 3

Sonderregelung für Vereine:

Vereinen wird zur Installierung im Vereinslokal (Probelokal) ein so genannter Zeitentwertungstempel, gegen Kostenersatz für dieses Gerät, zur Verfügung gestellt, mit welchem jedem aktiven Vereinsmitglied, das den Pkw im Parkhaus abstellt, auf dem Park – Ticket jeweils die Gebühr für 5 (fünf) Stunden gutgeschrieben wird.

§ 4

Pönale bei missbräuchlicher Nutzung der Parkgarage:

Der Parkkarten-Missbrauch wird mit einer Gebühr in Höhe von € 100,00 geahndet.

Von einer missbräuchlichen Verwendung ist auszugehen bei:

- 1) einer Benutzung mehr als eines markierten Stellplatzes für das Parken eines Fahrzeuges, insbesondere der Übertagung der hierfür vorgesehenen Bodenmarkierungen.
- 2) Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Bodenmarkierungen.
- 3) Reservierung eines Stellplatzes durch Beschilderungen, Sperrvorrichtungen udgl.
- 4) Einfahren ohne das Ziehen einer Karte und das Ausfahren ohne das Ziehen einer Karte bzw. ohne Entrichtung der für die Parkzeit vorgesehenen Parkgebühr.
- 5) Manipulationen an der Schrankenanlage und an den Ticketautomaten (aushängen, verbiegen, abmontieren, etc.).
- 6) Beim Abstellen und Parken von Fahrzeugen ohne behördliches Kraftfahrzeugkennzeichen
- 7) Überschreitung der maximalen Parkdauer von 30 Tagen, ohne zwischenzeitliche Ausfahrt, durch das jeweilige Fahrzeug.

§ 5

Umsatzsteuer:

In den im § 2 geregelten Parkgebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) enthalten.

§ 6

Wertsicherung:

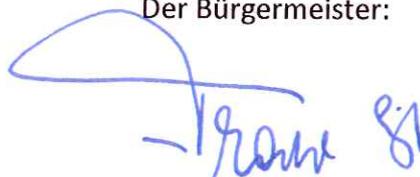
Alle in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren unterliegen der Wertsicherung. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (2010 = 100) des Statistischen Zentralamtes. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Mai 2011 (103,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die so errechneten Gebühren werden beim Tages- und Nachttarif kaufmännisch auf volle zehntel Euro und bei allen anderen Gebühren auf volle Euro auf- oder abgerundet. Die neuen Gebühren bilden die künftige Berechnungsbasis.

§ 7

Inkrafttreten:

Die Rechtswirksamkeit dieser Parkgebührenordnung beginnt mit 1.7.2018. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 1.3.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


 Franz Eisl



Angeschlagen:
Abgenommen: